
Mustervertrag für das Schreiben /und/ die Regie eines Dokumentarfilms

Angaben zum Ausfüllen des Vertrags

- Felder mit gepunkteter Linie oder farbiger Markierung ausfüllen oder löschen
 - Bei Feldern, die mit Schrägstrich / abgetrennt sind, das zutreffende Feld wählen
 - Artikelverweise sind automatisch
-

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand und Rahmenbedingungen der Produktion	3
--	---

ABSCHNITT I – LEISTUNGEN DER URHEBERIN/DES URHEBERS

2. Schreiben des Werks	4
3. Realisierung des Werks	6

ABSCHNITT II – URHEBERRECHT

4. Urheberpersönlichkeitsrechte	8
5. Vermögensrechte des Urhebers/der Urheberin und Nutzung durch die Produzentin	9
6. Laufzeit des Vertrags	10
7. Beteiligung am Auswertungserlös	10
8. Rechnungslegung – Zahlungen	12
9. Schutz der Rechte am Werk	12
10. Gewährleistungen und Abtretung von Forderungen	13
11. Abtretung an Dritte	13
12. Vertragsauflösung	13

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Werkexemplare für die Nutzung durch den Urheber/die Urheberin	14
14. Anmeldung des Werks und ISAN	14
15. Spesenvergütung	14
16. Zahlungen	14
17. Unfall	14
18. Eigeninvestitionen des Urhebers/der Urheberin	14
19. Auswirkungen einer Unterbrechung der Zusammenarbeit (Abschnitt I) auf die Urheberrechte (Abschnitt II)	15
20. Weiterentwicklung des Schreibens nach Abschluss der vertragsgemässen Textproduktion	15
21. Streitigkeiten	16
22. Vertragsänderungen	16

VERTRAG FÜR DAS SCHREIBEN /UND/ DIE REGIE

des Dokumentarfilms **TITEL**

ZWISCHEN

Firma der Produzentin, mit Sitz in **Adresse**, vertreten durch **Vorname und Name**, **Funktion**, im Folgenden "die Produzentin",

UND

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin, Mitglied der SSA, wohnhaft in **Adresse**, im Folgenden "der/die Urheber/in",

UND

die **Société Suisse des Auteurs**, 12/14 rue Centrale, 1003 Lausanne, im Folgenden "SSA",

PRÄAMBEL

- Auf Vorschlag des Urhebers/der Urheberin, der/die der Produzentin schon *eine Absichtserklärung/eine Synopsis* von Seiten übermittelt hat, die bei unter der Nummer hinterlegt ist / Auf Initiative der Produzentin / In Ausübung des Optionsrechts, das die Produzentin von am an erworben hat, beabsichtigt die Produzentin, einen Film zu produzieren (im Folgenden: "das WERK") das hauptsächlich für **das Kino / das Fernsehen / das Internet** bestimmt ist und den folgenden provisorischen oder endgültigen Titel trägt::

TITEL

Thema,

Genre: Dokumentarfilm / kreativer Dokumentarfilm / investigativer Dokumentarfilm / journalistische Reportage / Web-Dokumentation.

- Die Produzentin hat die Absicht, der Urheberin/dem Urheber, die/der sich damit einverstanden erklärt,
und (Vorname und Name der Miturheberin/des Miturhebers) das Schreiben des WERKS zu übertragen,
und (Vorname und Name der Miturheberin/des Miturhebers) die Regie des WERKS zu übertragen.
- Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, der Produzentin für die Auswertung des WERKS alle notwendigen Rechte einzuräumen.
- Der Urheber/die Urheberin erklärt gegenüber der Produzentin, Mitglied der SSA zu sein.

DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND RAHMENBEDINGUNGEN DER PRODUKTION

- 1.1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind:
- die Schaffensbedingungen des Werks (Abschnitt I),
 - die urheberrechtlichen Bedingungen für die Nutzung und Auswertung des **geschriebenen /und/ realisierten (gegebenenfalls streichen)** WERKS durch die Produzentin (Abschnitt II),
 - die Schlussbestimmungen (Abschnitt III),
- im Hinblick auf die Produktion eines Dokumentarfilms, wobei die Rahmenbedingungen wie folgt definiert sind:

- Titel: (provisorisch / endgültig) (*Zutreffendes auswählen*)
- geschrieben von: (Vorname und Name der Urheberin/des Urhebers) (*streichen, falls der Vertrag das Schreiben zum Gegenstand hat*)
- Ungefähre Spieldauer:
- Format:
- Budgetrahmen:
- Originalfassung:
- Synchronfassung/en:
- Untertitelt in:
- Produziert in Koproduktion mit:
- Hauptsächliche Auswertung: **Kino / Fernsehen / Internet (auswählen)**
- Hauptsächlicher Verleih/Vertrieb durch:

1.2. Es wird Folgendes vereinbart: (Artikel 1.2 streichen, wenn die Realisierung zum vorliegenden Vertrag gehört)

- a) Der Regisseur/die Regisseurin wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Urheber/der Urheberin und der Produzentin in gemeinsamem Einvernehmen bestimmt.
- b) Die Produzentin kann den Regisseur/die Regisseurin frei wählen.

c) Mit der Regie wird (*Vorname und Name der Regisseurin/des Regisseurs*) beauftragt.
Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

- 1.3. Die Urheberin/der Urheber und die Produzentin verpflichten sich, prioritär und unter allen Umständen die Interessen des WERKS zu wahren; namentlich, indem sie alle ihre beruflichen Fähigkeiten einsetzen.

Die Urheberin/der Urheber verpflichtet sich, die künstlerische Verantwortung für ihre/seine Arbeit zu tragen.

Jede Partei kann die Rechte und Pflichten, welche aus dem Abschnitt I des vorliegenden Vertrags erfolgen, nur mit schriftlicher Einwilligung der anderen Partei abtreten.

ABSCHNITT I – LEISTUNGEN DER URHEBERIN/DES URHEBERS

2. SCHREIBEN DES WERKS

Durch den vorliegenden Vertrag wird der Urheberin/dem Urheber kein Schreibauftrag erteilt. (*und Artikel 2.1 bis 2.5 streichen*) / Die Urheberin/der Urheber wird von der Produzentin beauftragt, die Präsentation des Dokumentarfilmprojekts zu verfassen. (*auswählen*)

2.1. Definitionen

Die Vertragsparteien einigen sich auf folgende Definitionen:

- **Präsentation des Dokumentarfilmprojekts:** Reihe von Texten, die das Projekt des zu entstehenden WERKS beschreiben.
- **Synopsis:** Kurze Zusammenfassung des WERKS, die eine Beschreibung des Themas, der Protagonist/innen, der Haupthandlung und der Erzählung umfasst.
- **Thema:** Beschreibung des vom WERK behandelten Themenfeldes, die Beobachtungen, Überlegungen sowie das besondere Interesse der Urheberin/des Urhebers am Thema umfasst.
- **Protagonist/innen:** Beschreibung der im WERK vorkommenden Personen.
- **Dramatischer Bogen:** Beschreibung der Entwicklung der dramatischen Spannung.
- **Struktur:** Beschreibung der Erzählung (roter Faden, Chronologie, Gliederungen).
- **Standpunkt:** Beschreibung der besonderen Art und Weise, wie die Urheberin/der Urheber die vom WERK erfasste Realität behandelt und das Thema angeht.

2.2. Leistungen

Die Urheberin/der Urheber schreibt die Präsentation des Dokumentarfilmprojekts *allein / in Zusammenarbeit mit* (*Vorname und Name der Miturheberin/des Miturhebers*).

Diese beinhaltet folgende Texte: (*ggf. streichen*)

- *die Synopsis*
- *das Thema*
- *die Protagonist/innen*
- *den dramatischen Bogen*
- *die Struktur*
- *den Standpunkt*

Die Urheberin/der Urheber verpflichtet sich, diese per folgendes Datum zu liefern:

Die Produzentin kann innerhalb von *Tagen/Wochen* nach Ablieferung der ersten Fassung bei jedem der oben erwähnten Texte *ein einziges Mal* schriftlich eine überarbeitete Fassung des betreffenden Textes in angemessenem Rahmen verlangen, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu schulden.

Die Erstellung jedes zusätzlichen Textes, insbesondere während des Schnitts des WERKS, ist Gegenstand eines separaten Vertrags.

2.3. Vergütung für das Schreiben

Als Gegenleistung für ihre/seine Schreibaarbeit erhält die Urheberin/der Urheber von der Produzentin folgenden Bruttobetrag abzgl. Steuern:

CHF - (..... Schweizer Franken).

Dieser Betrag wird bei Lieferung der Texte fällig.

Die Parteien vereinbaren die Überweisung folgender Anzahlungen: (ggf. streichen)

Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, aus irgendwelchem Grund Abzüge von diesen Summen zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge, insbesondere wenn der Urheber/die Urheberin im Sinn der Sozialversicherungen nicht selbständigerwerbend ist.

Zusätzlich zu den oben stehenden Vergütungen wird eine Ferienentschädigung in Höhe von 8,33% / 10,64% / 13,04%¹ der Bruttovergütung entrichtet und gesondert ausgewiesen. (gegebenenfalls streichen)²

2.4. Beizug neuer, zusätzlicher Co-Autoren/Co-Autorinnen

Ein späterer Entscheid über den allfälligen Beizug neuer, zusätzlicher Co-Autoren/Co-Autorinnen im Verlauf der Textproduktion wird durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin getroffen.

Der Beizug eines/einer oder mehrerer neuen zusätzlichen Co-Autoren/Co-Autorinnen hat keinen Einfluss auf die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Vergütungen.

2.5. Übergang vom Schreiben zur Realisierung

Es wird vereinbart, dass nach Beendigung des Schreibens des WERKS:

- a) der Übergang zur Realisierung des WERKS automatisch erfolgt.
- b) der Übergang zur Realisierung des WERKS nicht automatisch erfolgt; die Produzentin ist berechtigt, die Entwicklung des WERKS endgültig aufzugeben; in diesem Fall verwendet sie die von der Urheberin/dem Urheber verfassten Texte nicht.
- c) der Übergang zur Realisierung des WERKS nicht automatisch erfolgt. Die Produzentin ist berechtigt, die Fortsetzung des Schreibens und/oder Realisierens an eine/n neue/n zusätzliche/n Autoren/in zu übertragen und gibt ihren Entscheid der Urheberin/dem Urheber schriftlich bekannt. Der neue, zusätzliche Autor/die neue, zusätzliche Autorin wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Urheber/Urheberin und Produzentin / nach freier Wahl der Produzentin bestimmt. Die Produzentin verpflichtet sich in diesem Fall, der Urheberin/dem Urheber zuzüglich zur oben genannten Pauschalvergütung folgende Abgangsentschädigung von CHF - (..... Schweizer Franken), zahlbar zehn Tage nach dem Entscheid über den Abbruch der Zusammenarbeit / zahlbar am ersten Drehtag, zu überweisen

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten

Artikel 19. gilt für alle Varianten.

¹ 8,33 % bei 4 Wochen Ferien, 10,64 % bei 5 Wochen Ferien, 13,04 % bei 6 Wochen Ferien.

² Gegebenenfalls streichen; namentlich, wenn die Urheberin/der Urheber in Bezug auf die Sozialversicherungen selbständig erwerbend ist.

3. REALISIERUNG DES WERKS

Der Urheberin/dem Urheber wird keine Regiearbeit in Auftrag gegeben. (und Artikel 3.1 bis 3.7 streichen) / Die Urheberin/der Urheber wird von der Produzentin mit der Realisierung des Dokumentarfilms beauftragt. (wählen)

3.1. Leistungen

Die Realisierung umfasst im Einzelnen :

- die **Vorbereitung** des WERKS, die Mitarbeit bei der Erstellung des Produktionsdossiers, die Wahl der Drehorte, technische Entscheidungen sowie alle weiteren strategischen Entscheidungen, die im Hinblick auf die Umsetzung des Films vorzunehmen sind, namentlich die technische Vorbereitung, die Zusammenstellung des technischen Teams, die definitive Festlegung der Drehorte, die Decoupage, das eventuelle Storyboard, die Mitarbeit bei der Erstellung des Drehplans sowie alle anderen Aufgaben, die im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Dreharbeiten erledigt werden müssen;
- den **Dreharbeiten**, d.h. der Leitung der Bild- und Tonaufnahmen sowie der Erteilung von technischen Anweisungen an alle am WERK Mitwirkenden ;
- der **Postproduktion**, d.h. dem Schnitt des Bildmaterials, dem Sound-Design, der Tonmischung, dem Color Grading, allen Nachbearbeitungen, die zur Erstellung der endgültigen Fassung des WERKS notwendig sind, sowie der Mitarbeit an der Erstellung des Original-Vor- und -Nachspanns des WERKS;
- die Beteiligung der Urheberin/des Urhebers während der **Auswertung** des WERKS, d.h. die Mitwirkung bei der Erstellung der Pressedokumentation, von Original-Artwork sowie bei der Auswahl der Abbildungen aus dem WERK, die Teilnahme an Premieren und Pressekonferenzen und je nach Verfügbarkeit des Regisseurs/der Regisseurin die Teilnahme an Festivals und Interviews sowie gegebenenfalls die Mitarbeit bei der Untertitelung, die Überprüfung fremdsprachiger Fassungen oder die Mitwirkung bei der Erstellung eines Making-of und einer DVD/Blu-ray.

3.2. Die Realisierung wird auf der Basis der definitiven Projektpräsentation vorgenommen, wie sie in gemeinsamem Einvernehmen zwischen Urheber/in und Produzentin festgehalten wurde, d.h. der von (Vorname und Name der Urheber/innen) verfassten und per datierten Version.

3.3. Technische Angaben

Die Aufnahmen für das WERK erfolgen

- auf 35-mm-Film / in Super-16 / als digitales Video / in HD,
- in Farbe und/oder schwarz-weiss.

Der Ton zum WERK wird in 5.1. / 4.0. / 2.0. / 1.0. gemischt.

3.4. Drehteam

Die leitenden Mitarbeitenden werden in gemeinsamem Einvernehmen zwischen Urheber/in und der Produzentin ausgewählt, mit Ausnahme folgender Posten:

- , von der Urheberin/dem Urheber / von der Produzentin ausgewählt.
-

Die Produzentin verpflichtet sich, den Urheber/die Urheberin über die Arbeitsbedingungen und -zeiten, die mit den verschiedenen künstlerischen und technischen Mitarbeitenden vereinbart wurden, in Kenntnis zu setzen. Der Urheber/Die Urheberin verpflichtet sich, diese Vereinbarungen sowie alle weiteren am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften einzuhalten.

Besteht eine internationale Koproduktion oder werden Dreharbeiten im Ausland durchgeführt, so sorgt die Produzentin dafür, dass die Arbeitsbedingungen der einzelnen Crew-Mitglieder aufeinander abgestimmt sind, damit der Urheber/die Urheberin seine/ihre Aufgaben einwandfrei ausführen kann.

3.5. Produktionsdauer

Der Urheber/Die Urheberin und die Produzentin legen die Zeit, die für die Ausführung der Produktion des WERKS benötigt wird, folgendermassen fest:

- die **Vorbereitungen**: mindestens Wochen und höchstens Wochen,
- die **Dreharbeiten**: mindestens Tage und höchstens Tage,
- die **Postproduktion** des WERKS:
 - für den Schnitt: mindestens Wochen und höchstens Wochen,
 - für die Tongestaltung: mindestens Wochen und höchstens Wochen,
 - für das Mischen der Originalfassung des WERKS: mindestens Tage und höchstens Tage,

- für das Color Grading des Films: mindestens Tagen und höchstens Tagen,
- die Zusammenarbeit während der **Auswertung** des WERKS: wird zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.

Jegliche Verlängerung der Arbeitsdauer für die Realisation muss in einer Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Vertrag geregelt werden.

3.6. Produktionsdaten

Die Produktion (von der Vorbereitung bis zur Postproduktion gemäss Artikel 3.5.) beginnt am und endet am

Eine Verschiebung der Produktion um maximal Wochen/Monate kann von der Regisseurin/vom Regisseur ohne Änderung des vorliegenden Vertrags verlangt werden. Eine solche Verschiebung ist dem Regisseur/der Regisseurin jeweils schriftlich mitzuteilen.

Jede Verlängerung der Produktionsdauer muss in einer Zusatzvereinbarung zum vorliegenden Vertrag geregelt werden.

Auf die Daten für die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Etappe der Auswertung des WERKS einigen sich die Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt.

3.7. Vergütung für die Regie

Als Gegenleistung für die Regiearbeit überweist die Produktion der Urheberin/dem Urheber einen Bruttobetrag abzgl. Steuern von CHF - (..... Schweizer Franken).

Die oben erwähnte Summe wird wie folgt ausgezahlt³ :

- CHF - (..... Schweizer Franken) am,
- CHF - (..... Schweizer Franken) am,
- CHF - (..... Schweizer Franken) am

Für die Zusammenarbeit der Urheberin/des Urhebers während der Auswertung des WERKS vereinbaren die Vertragsparteien, dass Tage Öffentlichkeitsarbeit bereits durch die Bezahlung der oben genannten Vergütung abgegolten sind, und dass darüber hinaus der Urheberin/dem Urheber als Abgeltung für zusätzlich geleistete Arbeitstage eine Bruttovergütung abzgl. Steuern von CHF - (..... Schweizer Franken) pro Tag entrichtet wird.

Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, aus irgendwelchem Grund Abzüge von diesen Summen zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge, insbesondere wenn der Urheber/die Urheberin im Sinn der Sozialversicherungen nicht selbständigerwerbend ist.

Zusätzlich zu den oben stehenden Vergütungen wird eine Ferienentschädigung in Höhe von 8,33% / 10,64% / 13,04%⁴ der Bruttovergütung entrichtet und gesondert ausgewiesen. (gegebenenfalls streichen)⁵

³ Monatliche oder regelmässige Auszahlungen oder Auszahlungen an bestimmten Stichtagen (Unterzeichnung des Vertrags, Beginn der Dreharbeiten, Ende der Dreharbeiten, Beendigung des Schnitts, Ablieferung des WERKS beim Fernsehsender usw.).

⁴ 8,33 % bei 4 Wochen Ferien, 10,64 % bei 5 Wochen Ferien, 13,04 % bei 6 Wochen Ferien.

⁵ Gegebenenfalls streichen; namentlich, wenn die Urheberin/der Urheber in Bezug auf die Sozialversicherungen selbständig erwerbend ist.

ABSCHNITT II – URHEBERRECHT

4. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

4.1. Endgültiger Schnitt

Das WERK gilt als vollendet, sobald die endgültige Fassung vorliegt.

Der endgültige Schnitt (Final Cut) des WERKS wird festgelegt durch

- a) den Regisseur/die Regisseurin.
- b) den Regisseur/die Regisseurin und die Produzentin in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Die oben stehende Bestimmung ist auch auf die Filmmusik anwendbar.

Änderungen oder Kürzungen des endgültigen Schnitts ohne die schriftliche Zustimmung des Regisseurs/der Regisseurin sind in jedem Fall untersagt. Vorbehalten bleiben Änderungen oder Kürzungen, die vor oder während der Auswertung durch die Zensur angeordnet werden.

Solche allfälligen Änderungen sind stets durch den Regisseur/die Regisseurin vorzunehmen, es sei denn, er/sie erklärt, dafür nicht zur Verfügung zu stehen.

Die Produzentin sieht davon ab, die Muster («Rushies», «Dailies») des WERKS ohne die schriftliche Zustimmung des Regisseurs/der Regisseurin in irgendeiner Weise zu verwenden, insbesondere um sie in ein anderes Werk einzuarbeiten.

4.2. Originaltitel, Vor- und Nachspann, Werbung

Der endgültige Originaltitel des WERKS wird bestimmt nach Absprache zwischen der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin sowie gegebenenfalls den anderen Miturheber/innen.

Es wird vereinbart, dass der Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin zwingend im Vor- und Nachspann des WERKS auf der Tafel **allein / neben anderen Namen** in folgender Form wiedergegeben wird:

EIN DOKUMENTARFILM
TEXT VON

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin

UNTER DER REGIE VON / REGIE (*Zutreffendes auswählen*)

Vorname und Name des Regisseurs/der Regisseurin

Die Nennung des Titels des WERKS bedingt zwingend die Nennung des Vornamens und Namens des Urhebers/der Urheberin in der oben genannten Form.

Die Produzentin sorgt dafür, dass in der gesamten gedruckten oder digitalen Pressedokumentation eine vom Urheber/von der Urheberin gutgeheissene Filmographie, eine Zusammenfassung des WERKS sowie eine Absichtserklärung bezüglich des WERKS enthalten ist, die im Einverständnis mit allen Miturhebern/Miturheberinnen verfasst wird.

Die Produzentin ist im Rahmen ihrer eigenen Werbung und der Werbung seiner/ihrer Verleiher/Verleiherinnen für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen verantwortlich und verpflichtet sich ausserdem, auch von den Nutzern und insbesondere den Sendeunternehmen die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen zu verlangen.

4.3. Erwähnung der Urheberschaft

Der Urheber/die Urheberin entscheidet in allen Fällen allein darüber, ob sein/ihr Name im Zusammenhang mit dem WERK, zu welchem er/sie beigetragen hat, erwähnt wird oder ob er/sie ein Pseudonym verwendet. Spätestens eine Woche nach Erhalt der endgültigen Montage teilt der Urheber/die Urheberin der Produzentin schriftlich seine/ihre Absichten mit.

4.4. Sprachversionen und Bonusmaterial

Es wird vereinbart, dass der Urheber/die Urheberin angesichts seiner/ihrer Sprachkenntnisse an den synchronisierten und untertitelten Fassungen des WERKS in folgenden Sprachen mitwirkt:

Der Urheber/Die Urheberin übernimmt nicht die Aufgaben von Synchronisations- oder Untertitelungsverantwortlichen, die von der Produzentin oder Dritten, welche die entsprechenden Fassungen in Auftrag gegeben haben, engagiert wurden, wird jedoch nicht vom Übersetzungs- und Bearbeitungsprozess ausgeschlossen.

Ausserdem beteiligt sich der Urheber/die Urheberin stark an der Erstellung des Bonusmaterials, das den Film im Internet oder auf den anderen audiovisuellen Datenträgern begleitet.

Die mit diesen Arbeiten verbundenen Auslagen werden dem Urheber/der Urheberin erstattet.

Die Produzentin verpflichtet sich, die sich aus diesem Artikel ableitenden Verpflichtungen in alle Verträge zu übertragen, deren Gegenstand die Herstellung entsprechender Fassungen und/oder von Bonusmaterial ist.

4.5. Aufbewahrung des Originalwerks und Schutz vor Zerstörung

Die Produzentin hat dafür zu sorgen, dass das WERK in der Schweiz in einem Labor oder bei einer geeigneten Stelle dauerhaft aufbewahrt wird (z.B. bei der Cinémathèque Suisse). Auf Anfrage des Urhebers/der Urheberin hat die Produzentin den Hinterlegungsort anzugeben.

Wurden mehrere Fassungen des WERKS hergestellt, sind die oben erwähnten Aufbewahrungsvorschriften auf alle Fassungen anwendbar.

5. VERMÖGENSRECHTE DES URHEBERS/DER URHEBERIN UND NUTZUNG DURCH DIE PRODUZENTIN

Die im Folgenden erwähnten Rechte gelten sowohl für das ganze WERK wie auch für Ausschnitte davon.

5.1. Wahrnehmung der Urheberrechte durch die Verwertungsgesellschaft des Urhebers/der Urheberin

Zusätzlich zu den Vergütungsansprüchen aus der obligatorischen Kollektivverwertung, hat der Urheber/die Urheberin als Mitglied der SSA gewisse im Urheberrechtsgesetz (URG) vorgesehene ausschliessliche Rechte der SSA zur Verwertung abgetreten. Die sich daraus ergebenden Entschädigungen werden folglich direkt zwischen der SSA und den Sendeunternehmen, sowie zwischen der SSA und anderen Nutzern des WERKS zugunsten der Urheber/Urheberinnen ausgehandelt (wobei die SSA in der Schweiz und in Liechtenstein direkt, im Ausland hingegen über ihre Vertreterinnen handelt).

Die SSA nimmt in den untenstehenden, ihr vorbehaltenen Territorien für ihre Mitglieder folgende Rechte wahr:

- **Senderechte** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln):
Schweiz, Liechtenstein, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen.
- Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen):
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen. Hat eine Plattform ihren wirtschaftlichen Sitz in einem dieser Territorien, ist die SSA oder ihre Vertreterin Inhaberin des Rechts auf Zugänglichmachung für die ganze Welt.
- **Vervielfältigungs-** und Verbreitungsrecht von für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplaren:
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Spanien, Estland, Polen.

5.1.1. Garantie der SSA

Sofern die Produzentin allen Vertragspartnern, mit welchen sie die Auswertung ihrer eigenen Rechte am WERK aushandelt, in Erinnerung ruft, dass der SSA oder ihren Vertreterinnen zugunsten des Urhebers/der Urheberin, deren Rechte sie verwalten, eine Entschädigung geschuldet ist (gemäss den in den oben erwähnten Territorien für die betreffende Nutzung geltenden Tarif- und Vertragsbedingungen), garantiert die SSA, dass weder sie noch ihre Vertreterinnen sich der Auswertung des WERKS durch die Produzentin oder durch von ihr befugte Dritte widersetzen, soweit bei dieser Auswertung die in diesen Territorien anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingungen eingehalten werden.

Anwendbar sind die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Auswertung des WERKS in Kraft sind und die entweder von der SSA oder ihren Vertreterinnen für das betreffende Territorium festgesetzt wurden. Andernfalls gelten die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die einvernehmlich mit dem Nutzer vereinbart wurden.

5.1.2. Verpflichtung der Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, die SSA (oder ihre Vertreterinnen) nicht daran zu hindern, die ihr in den oben erwähnten Territorien vorbehaltenen Rechte gegenüber den Nutzern auszuüben.

5.1.3. Produzentin-Verleiherin

Wenn die Produzentin in den oben erwähnten Territorien das WERK in Form von Tonbildträgern oder als Video-on-Demand selbst auswertet, entrichtet sie für die betreffenden Territorien in den anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingung vorgesehene Entschädigung an die SSA (oder an ihre Vertreterinnen).

5.1.4. Einhaltung der Tarif- und/oder Vertragsbedingungen

Die SSA und ihre Vertreterinnen behalten sich die Möglichkeit vor, direkt gegen Nutzer vorzugehen, welche die Entschädigung nicht bezahlen, die sie gemäss den in den betreffenden Territorien geltenden Tarif- und/oder Vertragsbedingungen schulden.

5.2. Nutzung der Urheberrechte durch die Produzentin

Vorbehältlich der vollumfänglichen Erfüllung des vorliegenden Vertrags, der Bezahlung der darin vorgesehenen Vergütungen und der Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte räumen der Urheber/die Urheberin und die SSA der Produzentin während der in Artikel 6. bestimmten Laufzeit des Vertrags folgende ausschliessliche Rechte ein :

- das Recht, unter Verwendung beliebiger audiovisueller Mittel ein WERK zu **produzieren**, einschliesslich des Rechts, Schwarzweiss-Bilder oder farbige Bilder, die Originaltonspur und Synchronversionen sowie die Titel und Untertitel des WERKS mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln sowie Stills oder Photographien von Filmszenen aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, und zwar auf allen Datenträgern, in allen Formaten und unter Verwendung aller Bildformate;
- das Recht auf **öffentliche Vorführung** des WERKS in der Originalsprachfassung (sei es in Synchronversionen oder untertitelten Fassungen) in allen Kinosälen mit oder ohne Eintrittsgebühr im kommerziellen oder nicht kommerziellen Sektor, auf Filmmärkten und an Filmfestivals;
- das Recht, **Werkbeschreibungen** in allen Sprachen mit oder ohne Illustrationen zu vervielfältigen und auszuwerten, sofern diese die Länge von fünftausend Wörtern nicht überschreiten und direkt für die Werbung und/oder Vermarktung bestimmt sind;
- das Recht, **den Soundtrack** des WERKS ganz oder teilweise auf Tonträgern auszuwerten;
- das Recht, in allen Sprachen ein **Making-of des WERKS** und Bonusmaterial zu produzieren und auszuwerten ;

und, vorbehältlich der in den in Artikel 5.1. erwähnten Territorien:

- das **Senderecht** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln) ;
- das Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen);
- das Recht auf **Vervielfältigung und Verbreitung** von Werkexemplaren für den Verkauf, die Vermietung oder den Verleih für den eigenen, privaten Gebrauch des Publikums.

Der Urheber/die Urheberin bleibt Inhaber/Inhaberin aller Rechte, die aufgrund des vorliegenden Vertrags nicht ausdrücklich der Produzentin eingeräumt werden, wobei die Rechte allfälliger Miturheber/Miturheberinnen vorbehalten bleiben; der Urheber/die Urheberin ist insbesondere zur Nutzung des Werks für Theateraufführungen, Begleitpublikationen sowie Radiosendungen usw. berechtigt.

6. LAUFZEIT DES VERTRAGS

6.1. Die in Artikel 5.2. aufgeführten Rechte werden der Produzentin durch den Urheber/der Urheberin exklusiv für eine Dauer von (.....)⁶ Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags eingeräumt.

6.2. Wird vor Ablauf von (.....)⁷ Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die endgültige Fassung des WERKS nicht geschaffen, gilt der Vertrag als automatisch aufgelöst, ohne dass eine Inverzugsetzung und/oder Gerichtsverfahren dazu nötig wären. Nach Fristablauf fallen sämtliche Urheberrechte entschädigungslos wieder an den Urheber/die Urheberin zurück. Schon erfolgte Zahlungen verbleiben endgültig bei dem Urheber/der Urheberin.

7. BETEILIGUNG AM AUSWERTUNGSERLÖS

7.1. Von den Verwertungsgesellschaften verwaltete Beteiligung am Auswertungserlös

Für die in Artikel 5.1. erwähnten Territorien und Auswertungen erhebt die SSA von den Nutzern des WERKS direkt oder über ihre Vertreterinnen die Beteiligung am Auswertungserlösen zugunsten des Urhebers/der Urheberin.

Wenn die Produzentin oder die vertretende Person in einem in Artikel 5.1. erwähnten Territorium mit einem Nutzer verhandelt, der noch nicht an eine allgemeine Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften gebunden ist, verpflichtet sich die Produzentin, diesem Nutzer in Erinnerung zu rufen, dass er vor jeder Werknutzung mit der SSA oder ihrer Vertreterin bezüglich der Entschädigung des

⁶ Im Allgemeinen 15 Jahre für einen Fernsehfilm / 30 Jahre für einen Kinofilm.

⁷ Im Allgemeinen 3 Jahre; diese Frist sollte nicht länger als 5 Jahre sein.

Urhebers/der Urheberin für die betreffenden Nutzungen die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen hat.

Dem Urheber/der Urheberin bleibt der Anspruch auf den in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen Anteil an den Vergütungen für die Vervielfältigung zum Eigengebrauch, den Verleih, die Vermietung und die Weitersendung der Werke usw. vollumfänglich erhalten. Die Entschädigungen werden dem Urheber/der Urheberin direkt von seiner/ihrer Verwertungsgesellschaft überwiesen.

7.2. Bezahlung der Beteiligung am Auswertungserlös durch die Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, für alle in Artikel 5.2. erwähnten Auswertungen dem Urheber/der Urheberin die im Folgenden vorgesehene Beteiligung an ihren Auswertungserlösen zu bezahlen.

7.2.1. Definition des Produzentennettoerlöses (PNE)

Unter «Produzentennettoerlös» verstehen die Vertragsparteien:

- a) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), abzüglich einer Pauschalsumme von 35% (fünfunddreissig Prozent) zur Berücksichtigung der Kosten, die normalerweise zulasten der Produzentin gehen.
- b) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), sowie die Bruttoeinnahmen von Dritten, die anstelle der Produzentin die Rechte einräumen, wobei von den Bruttoeinnahmen gegebenenfalls folgende Kosten abgezogen werden, sofern sie zulasten der Produzentin gehen und dafür Belege vorgewiesen werden:
 1. die Kommission des Verkäufers im Ausland, dessen Prozentsatz 30% (dreissig Prozent) nicht überschreiten darf; wenn die Produzentin den Vertrieb selbst übernimmt, kann sie die Verkaufskommission selbst beanspruchen;
 2. die Erstellungskosten der für das Ausland bestimmten Fassungen des WERKS sowie die Herstellungskosten der für die Auswertung notwendigen Kopien (ausgenommen sind die für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplare im Hinblick auf den Privatgebrauch) ;
 3. die Kosten für Transport der Kopien, Versicherung, Zoll und Fiskalabgaben.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Nicht in den PNE einbezogen werden Geldmittel zur Finanzierung des WERKS (mit Ausnahme von Anzahlungen und garantierten Mindestbeträgen usw.) sowie alle im Rahmen der Filmförderung erhaltenen Beiträge.

Bei einer gemeinsamen Abrechnung aller Nutzungseinnahmen im Rahmen einer Koproduktion umfasst der Begriff «Produzentennettoerlös» den Erlös aller Koproduzentinnen.

7.2.2. Auswertung des Rechts auf öffentliche Vorführung

Der Urheber/die Urheberin hat Anspruch auf folgende Entschädigungen:

In der Schweiz und in Liechtenstein

- a) % (..... Prozent) auf dem Eintrittspreis am Schalter der Vorführungssäle in der Schweiz und in Liechtenstein gemäss Abrechnungen der Verleiher/Verleiherinnen, welche die Produzentin gleichzeitig mit der Jahresabrechnung abzuliefern hat. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.
- b) einen Betrag von CHF (..... Schweizer Franken) beim Eintritt, und einen gleichen Betrag bei jedem zusätzlichen Eintritt. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten

In den anderen Territorien

..... % (..... Prozent) des PNE.

7.2.3. Auswertung der anderen Rechte

In den nicht in Artikel 5.1. vorbehaltenen Territorien entschädigt die Produzentin den Urheber/die Urheberin mit einer Beteiligung am Auswertungserlös von % (..... Prozent) des PNE.

7.2.4. Sonderfall der Koproduktion

Wenn die Produzentin das WERK mit einer ausländischen Produzentin koproduziert, werden bei der Berechnung der Beteiligung am Auswertungserlös des Urhebers/der Urheberin zwei Berechnungsgrundlagen unterschieden:

- Die Koproduktionsverträge sehen **eine gemeinsame Abrechnung aller Einnahmen aus der Auswertung** in allen Territorien vor, und zwar auch in den Territorien jeder Koproduzentin vor:

In diesem Fall steht dem Urheber/der Urheberin eine Entschädigung zu, die gemäss Definition des PNE in Artikel 7.2.1. und nach den in den Artikeln 7.2.2. bis 7.2.3. vorgesehenen Prozentsätzen berechnet wird ;

- Die Koproduktionsverträge sehen eine **territoriale Aufteilung des Auswertungserlöses zwischen den Koproduzentinnen vor**, wobei die Produzentin nicht am Auswertungserlös in den Territorien ihrer Koproduzentinnen partizipiert (exklusive Zuteilung der Territorien unter den Koproduzentinnen) :

In diesem Fall gilt für die Staatsgebiete Deutschland, Kanada, Spanien, Frankreich und Italien Folgendes:

- Die Produzentin übernimmt die Garantie im Sinn von Artikel 111 OR, dass ihre Koproduzentin bzw. ihre Koproduzentinnen dem Urheber/der Urheberin die Beteiligung an den Auswertungserlösen in diesen Territorien entrichten, wobei die in den Artikeln 7.2.2. bis 7.2.3. vorgesehenen Prozentsätze oder andere zwischen dem Urheber/der Urheberin und den Koproduzentinnen auszuhandelnde Prozentsätze gelten;
- oder
- Der Koproduktionsbeitrag ausländischer Koproduzentinnen (einschliesslich aller der Produzentin entrichteten Zusatzbeträge wie Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge, die in dem beim Bundesamt für Kultur hinterlegten Budget aufgeführt sind) gilt als Berechnungsgrundlage für die Beteiligung an den Auswertungserlösen in der Höhe von % (..... Prozent) zugunsten des Urhebers/der Urheberin; damit gilt die Beteiligung an sämtlichen Auswertungserlösen aus Territorien, die der Produzentin nicht zustehen, als vollständig abgegolten. Diese Beteiligung ist jedoch nicht auf Beiträge anwendbar, welche die SSA oder ihre Vertreterinnen zugunsten des Urhebers/der Urheberin auf Auswertungen erheben.

7.2.5. Prämien und Preise

Werden eine Prämie oder ein Preis ausdrücklich für das Verfassen des Werks verliehen, hat der Urheber/die Urheberin Anspruch darauf, wobei die Ansprüche der Co-Autoren/der Co-Autorinnen vorbehalten bleiben.

Prämien und Preise, die dem Regisseur/der Regisseurin namentlich vergeben werden, kommen ihm/ihr gänzlich zu. Prämien und Preise, die an den Film vergeben werden, **kommen dem Regisseur/der Regisseurin gänzlich zu / kommen dem Regisseur/der Regisseurin zu % zu.**

8. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNGEN

- 8.1. Die Betriebsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember erstellt. Diese Jahresabrechnung wird dem Urheber/der Urheberin innerhalb eines Monats nach diesem Datum übermittelt. Gegebenenfalls wird der Betriebsrechnung eine Aufstellung der Beteiligung am Auswertungserlös zugunsten des Urhebers/der Urheberin gemäss Artikel 7.2.2. bis 7.2.4. als Anhang beigelegt. Die Produzentin führt eine Betriebsbuchhaltung, in welche sie dem Urheber/der Urheberin Einsicht gewähren muss. Die Produzentin berechtigt hiermit einen vom Urheber/der Urheberin bezeichneten Treuhänder, an Werktagen zur Geschäftszeit die Rechnungslegung am Gesellschaftssitz zu überprüfen, sofern die Überprüfung acht Tage im Voraus angekündigt wird.

Der Urheber/die Urheberin ist ermächtigt, die Belege für die Rechnungslegung einzufordern. Die Produzentin ist insbesondere verpflichtet, dem Urheber/der Urheberin auf Verlangen eine Kopie allfälliger Verträge vorzulegen, in welchen sie Dritten vollumfänglich oder teilweise ihre Nutzungsrechte am WERK einräumt.

Die Produzentin gewährt die oben erwähnten Rechte allen dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen, welche der Urheber/die Urheberin als Vertreter/Vertreterin beauftragt (insbesondere die SSA).

- 8.2. Alle Zahlungen werden in Form einer Überweisung auf das Konto des Urhebers/der Urheberin getätigt. Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, irgendwelche Abzüge zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge.
- 8.3. Versäumt es die Produzentin, dem Urheber/der Urheberin fristgemäss die Betriebsrechnung (Jahresabrechnung) vorzulegen oder die geschuldeten Beträge zu bezahlen, ist Artikel 12. anwendbar.

9. SCHUTZ DER RECHTE AM WERK

9.1. Seitens des Urhebers/der Urheberin

Der Urheber/die Urheberin gewährleistet der Produzentin die ungestörte Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte und garantiert insbesondere, dass er/sie in seinen/ihren Texten keine Elemente verwendet, die an Ereignisse oder Personen erinnern könnten, deren Rechte verletzt werden könnten. Der Urheber/die Urheberin bestätigt ausserdem, dass er/sie keine Handlungen vornimmt, welche die

volle Ausübung der Rechte, die der Produzentin im vorliegenden Vertrag eingeräumt werden, vereiteln könnten.

9.2. Seitens der Produzentin

- 9.2.1. Die Produzentin ist befugt, zur Wahrung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Rechte aus eigener Initiative gegen unbefugte Fälschungen, Nachahmungen, und Auswertungen des WERKS vorzugehen. Die Kosten und Risiken des Verfahrens trägt die Produzentin, welcher der Entscheid zum Einleiten eines Verfahrens vorbehalten ist.
- 9.2.2. Beruhen das WERK oder die verfassten Texte auf einem vorbestehenden Werk, ist die Produzentin dafür verantwortlich, von den Rechteinhabern/Rechteinhaberinnen die notwendigen Bearbeitungsrechte für die Schaffung eines Werks zweiter Hand einzuholen. Die Produzentin bringt dem Urheber/der Urheberin alle Elemente zur Kenntnis, die die Vergütungsansprüche des Urhebers/der Urheberin beeinflussen könnten.
- 9.2.3. Beruhen das Thema oder einzelne Elemente des WERKS auf realen Vorkommnissen des Gegenwartsgeschehens oder auf der Lebensgeschichte von Personen, die tatsächlich existieren oder existiert haben, oder dienen sie als Inspiration dafür, o. ä., vereinbaren die Parteien, dass die Produzentin die nötigen Einwilligungen einholt (insbesondere in Bezug auf Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, Rechte an Archivbildern usw.). In einem allfälligen Verfahren gegen den Urheber/die Urheberin hat die Produzentin diese/n zu unterstützen und sie hält diese für die sich aus dem Verfahren ergebenden Folgen schadlos (Verurteilung zu Geldstrafen, Weglassung oder Änderung gewisser Szenen, Verbot usw.).
- 9.2.4. Die Produzentin verpflichtet sich, das WERK bestmöglich auszuwerten und die üblichen Massnahmen für die Sicherstellung seines Erfolgs zu ergreifen. Der Urheber/die Urheberin ist vor wichtigen Entscheidungen, die die Auswertung des WERKS und die Mitwirkung an Festivals und Wettbewerben betreffen, anzuhören.

10. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Die Produzentin gewährleistet, dass sie keine Rechte am WERK einräumt, die der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entgegenstehen könnten. Die Produzentin tritt mit sofortiger Wirkung dem Urheber/der Urheberin jene Forderungen bis zur Höhe der in Artikel 7.2. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös ab, die ihr aus der Verwertung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entstehen. Aufgrund dieser Abtretung ist der Urheber/die Urheberin befugt, ohne Mitwirkung der Produzentin direkt von allen Schuldern die betreffenden Forderungsbeträge einzutreiben. Diese Forderungsabtretung gilt jedoch nur dann für die Einnahmen aus der Werkauswertung, wenn die Produzentin mit der Bezahlung einer oder mehrerer Beträge, die sie gemäss Artikel 7.2. dem Urheber/der Urheberin schuldet, im Verzug ist.

11. ABTRETUNG AN DRITTE

Die Produzentin ist befugt, insbesondere im Fall einer Koproduktion Dritten ihrer Wahl die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, vorausgesetzt sie bringt diese Abtretung dem Urheber/der Urheberin innerhalb von dreissig Tagen nach der Unterzeichnung der Abtretungsurkunde mittels eingeschriebenem Brief, der an den Urheber/die Urheberin und die SSA gerichtet ist, zur Kenntnis und verpflichtet den Zessionar zur vollumfänglichen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag. **Eine solche Abtretung bedarf des vorgängigen Einverständnisses des Urhebers/der Urheberin. (gegebenenfalls streichen)**

Die Produzentin ist verpflichtet, dem eingeschriebenen Brief eine Kopie des Zessionsvertrags als Anhang beizufügen, wenn sie die Produktion teilweise oder vollumfänglich einem Dritten überlässt (z.B. Koproduktion).

12. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Verletzt die Produzentin ihre Pflichten und schafft sie keine Abhilfe, obwohl sie vom Urheber/der Urheberin oder, sofern die von der SSA wahrgenommenen Rechte betroffen sind, von der SSA in einer Mahnung (eingeschriebener Brief) aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen die Vertragsverletzung(en) zu beheben, kann der vorliegende Vertrag vom Urheber/der Urheberin oder von der SSA fristlos gekündigt werden, wobei allfällige Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben. Der Urheber/die Urheberin erlangt in diesem Fall ohne jegliche Formalitäten vorbehaltlos die vollumfängliche Inhaberschaft seiner/ihrer Urheberrechte wieder, wobei zusätzliche Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**13. WERKEXEMPLARE FÜR DIE NUTZUNG DURCH DEN URHEBER/DIE URHEBERIN**

Die Produzentin ermächtigt den Urheber/die Urheberin, das WERK im Rahmen von nicht kommerziellen Vorführungen auszuwerten, soweit dies der Auswertung des WERKS nicht abträglich ist. Die Produzentin übergibt dem Urheber/der Urheberin eine **auf eigene Kosten / auf Kosten des Urhebers/der Urheberin** erstellte Filmkopie.

Wird das WERK in der Form von Tonbildträgern ausgewertet, werden dem Urheber/der Urheberin in jeder verfügbaren Sprachfassung kostenlos für den persönlichen und privaten Gebrauch Werkexemplare zur Verfügung gestellt.

14. ANMELDUNG DES WERKS UND ISAN

Als SSA-Mitglied meldet der Urheber/die Urheberin das WERK im Repertoire der SSA an. Ist das WERK das Ergebnis einer Zusammenarbeit, werden die Entschädigungsansprüche unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten nach einem von ihnen festgelegten Verteilschlüssel aufgeteilt, wobei die Produzentin diesbezüglich nicht intervenieren darf und in keiner Weise belangt werden kann.

Die Produzentin verpflichtet sich, dem WERK vor der ersten öffentlichen Vorführung eine internationale Identifikationsnummer ISAN zuzuteilen. Die Produzentin teilt dem Urheber/der Urheberin die ISAN-Nummer des WERKS schriftlich mit.

15. SPESENVERGÜTUNG

Im Einverständnis mit der Produzentin hat der Urheber/die Urheberin Anspruch auf die Vergütung aller bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entstehenden Spesen. Es werden insbesondere und mindestens folgende Spesen vergütet:

- Reisekosten: Bahnbillet **2.Klasse voller Preis / 1.Klasse Halbtax / Flugticket Economy**;
- Unterkunft: **Drei- / Viersternhotel** und Mahlzeiten;
- Büro- und Telefonkosten;
- Kosten für Dokumentation und Recherchierarbeit.

Die Erstattung der Spesen erfolgt nach Vorweisung der Belege gleichzeitig mit der Auszahlung der Vergütungen.

16. ZAHLUNGEN

Zahlungen sind wie folgt vorzunehmen (**auswählen**)

- Überweisung auf das Postcheckkonto Nr. in (IBAN), dessen Inhaber/in der Urheber/die Urheberin ist.
- Banküberweisung auf das Konto Nr. bei der Bank in (IBAN), dessen Inhaber/in der Urheber/die Urheberin ist.

17. UNFALL

(gemäß Status des Urhebers/der Urheberin als Angestellte/r oder selbständig Erwerbende/r auswählen)

Die Produzentin versichert den Urheber/die Urheberin gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht zulasten des Urhebers/der Urheberin; die entsprechenden Beträge können von der Produzentin vom Lohn abgezogen werden.

/

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung geht zulasten des Urhebers/der Urheberin, der/die in Bezug auf die Sozialversicherungen selbständig erwerbend ist.

18. EIGENINVESTITIONEN DES URHEBERS/DER URHEBERIN

Eigeninvestitionen des Urhebers/der Urheberin zur Finanzierung der Produktion, insbesondere in Form von Naturalleistungen oder Geldern aus der automatischen Filmförderung, sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

19. AUSWIRKUNGEN EINER UNTERBRECHUNG DER ZUSAMMENARBEIT (ABSCHNITT I) AUF DIE URHEBERRECHTE (ABSCHNITT II)

19.1. Krankheit oder Unfall

Ist der Urheber/die Urheberin gezwungen, die Textproduktion und/oder die Realisierung des WERKS wegen Krankheit oder Unfall zu unterbrechen, wird vereinbart, dass die Textproduktion und/oder die Realisierung aufgeschoben wird, soweit es die Umstände erlauben.

Ist eine Verschiebung der Textproduktion und/oder der Realisierung nicht möglich, wird folgendermassen ein neuer zusätzlicher Co-Autor/eine neue zusätzliche Co-Autorin bestimmt:

- a) vom Urheber/von der Urheberin.
- b) von der Produzentin.
- c) vom Urheber/von der Urheberin und von der Produzentin in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Der Urheber/Die Urheberin bewahrt sein/ihr Recht auf die in Artikel 7. vorgesehene Beteiligung am Auswertungserlös. Diese wird jedoch anteilmässig entsprechend der erbrachten Leistungen reduziert.

19.2. Nichtlieferung von Texten *(streichen, wenn der Vertrag keine Schreibleistung vorsieht)*

Liefert der Urheber/die Urheberin seine/ihre Texte nicht fristgemäss ab und schafft er/sie vor Ablauf einer Frist von (.....) **Tagen/Wochen**, die von der Produzentin durch Inverzugsetzung mittels eingeschriebenem Brief festgesetzt wird, keine Abhilfe, ist Artikel 19.1. anwendbar.

19.3. Unterbrechung der Regiearbeit unabhängig von Krankheitsfall oder Unfall *(streichen, wenn der Vertrag keine Regieleistung vorsieht)*

Wird die Regiearbeit unabhängig von einem Krankheitsfall oder einem Unfall unterbrochen, gelten die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag weiterhin als erworben beziehungsweise fallen an die Vertragspartei zurück, die wichtige Gründe geltend machen kann.

Der Urheber/Die Urheberin hat weiterhin Anspruch auf eine Beteiligung am Auswertungserlös gemäss Artikel 7.. Diese wird jedoch anteilmässig entsprechend der erbrachten Leistungen reduziert.

Vorbehalten bleiben Schadenersatzforderungen, die jede Vertragspartei gegenüber der jeweils anderen geltend machen kann.

20. WEITERENTWICKLUNG DES SCHREIBENS NACH ABSCHLUSS DER VERTRAGSGEMÄSSEN TEXTPRODUKTION

(streichen, wenn der Vertrag keine Schreibleistung vorsieht)

20.1. Will die Produzentin die in Artikel 2.2. vorgesehenen Texte weiterentwickeln, obwohl die Schreibearbeit durch die Urheberin/den Urheber gemäss Abschnitt I beendet ist, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Die Produzentin darf die Weiterentwicklung der Texte nur in Zusammenarbeit mit dem Urheber/der Urheberin fortführen, wobei Artikel 2.4. und ein Zusatzvertrag zum vorliegenden Textproduktionsvertrag vorbehalten bleiben.
- b) Die Produzentin ist berechtigt, die Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin mit neuem/neuer Autor/Autorin fortzuführen, der/die von der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin in gemeinsamem Einvernehmen ausgewählt wird.
- c) Die Produzentin ist berechtigt, die Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin fortzuführen und kann nach seiner freien Wahl neuen/neue Autor/Autorin beziehen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

20.2. Im Fall der Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin verpflichtet sich die Produzentin, diesem/dieser Identität der neuen Autoren/Autorinnen bekanntzugeben und umgekehrt diese neuen Autoren/Autorinnen über die Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin am WERK in Kenntnis zu setzen, indem sie den Namen und die Kontaktinformationen des/der bisherigen Urhebers/Urheberin angeben.

Die dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin gemäss Artikel 7.2. versprochenen Beteiligungen am Auswertungserlös bleiben vollumfänglich geschuldet.

21. STREITIGKEITEN

Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag können vor der Einleitung anderer Verfahren auf dem Weg der Mediation beigelegt werden, wobei die Berufsregeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) gelten.

Ist die Mediation nicht erfolgreich oder wird sie nicht versucht, werden die zuständigen Gerichtsinstanzen in als Gerichtsstand gewählt. Dieser Ort ist Erfüllungsort des vorliegenden Vertrags.

22. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform.

Ausgefertigt in drei Exemplaren

In, am

In, am

Der Urheber/die Urheberin:

Die Produzentin Firma:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name

in Lausanne, am

Die SSA:

.....

.....